



An den Grossen Rat

25.2052.01

GD/P252052

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.3 Materielle Prüfung	4
3.3.1 Allgemeines	5
3.3.2 Übereinstimmung mit höherrangigem Recht	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts	6
3.3.4 Keine Unmöglichkeit	7
3.3.5 Einheit der Materie	7
3.4 Fazit	7
4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative	8
4.1 Prüfung des Anliegens der Volksinitiative und weiteres Verfahren	8
5. Weiteres Vorgehen	8
6. Antrag	9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Initiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024)

«Kantonale Volksinitiative Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt ergänzt:

§26a Basler Fonds

1. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich für eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln im Kanton, in der Schweiz und global. Er unterstützt entsprechende gemeinnützige Projekte und achtet dabei auf die Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen und von umwelt- sowie klimapolitischen Standards.
2. Zu diesem Zweck eröffnet der Kanton einen Fonds, in den er jährlich 2.5% des kantonalen Steuerertrages einbezahlt.
3. Der Kanton richtet eine ständige Kommission ein, die den Regierungsrat bei der Verwendung der Fondsgelder berät und ihm entsprechende Vorschläge unterbreitet.
4. Die Kommission setzt sich ausgewogen zusammen aus Vertretenden von Lehre und Forschung, gemeinnützigen Organisationen, betroffenen Behörden, der Pharmabranche und von Verbänden der Arbeitnehmenden.
5. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich über die Verwendung der Fondsgelder.

Kontaktadresse:

Pharma für Alle
Wollbacherstrasse 1
4058 Basel»

2.2 Vorprüfung

Am 19. Juni 2024 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) i.V.m. § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 22. Dezember 2025 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 31. Dezember 2025 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» mit 3'600 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 31. Dezember 2025 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 12. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative möchte als neues Staatsziel bzw. als neue Staatsaufgabe festhalten, dass sich der Kanton Basel-Stadt für eine sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigen Arzneimitteln auf kantonaler, nationaler und globaler Ebene unter Wahrung fairer Arbeitsbedingungen sowie umwelt- und klimapolitischer Standards engagiert. Zu diesem Zweck soll ein kantonaler Fonds errichtet werden, der jährlich mit 2,5 % des kantonalen Steuerertrags dotiert wird und welcher der Unterstützung von entsprechenden gemeinnützigen Projekten dient. Die Verwendung der Fondsmittel soll unter Mitwirkung einer ständigen, ausgewogen zusammengesetzten Beratungskommission erfolgen, wobei der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich Bericht über den Mitteleinsatz erstatten würde.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungsartikel. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll ein neuer Paragraf 26a samt Titel «Basler Fonds» in die Kantonsverfassung in das III. Kapitel zu den Staatszielen und Staatsaufgaben eingefügt werden. Die neue Bestimmung lässt sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherrangiges Recht beachtet, nichts Unmögliches verlangt und sich nur mit einem Gegenstand befasst.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren rechtliche Zulässigkeit ist der Initiativtext auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292, Erw. 7.2.1, BGE 141 I 186, Erw. 5.3 und BGE 143 I 129, Erw. 2.2). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigegeben werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292, Erw. 5.7 und BGE 129 I 392, Erw. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, 127 ff., 158). Wenn immer möglich, sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden (Grundsatz *in dubio pro populo*, BGE 111 Ia 292, Erw. 3c m.w.H.). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringstmögliche Mass zu beschränken (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 34 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216, Erw. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017, Nr. 35] und BGE 143 I 129, Erw. E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392, Erw. 2.2; BGE 111 Ia 115, Erw. 3a, BGE 111 Ia 303, Erw. 7b m.w.H.).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherrangigem Recht

Gemäss Art. 117a Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten trifft der Bund ferner Massnahmen zum Schutz der Gesundheit (Art. 118 Abs. 1 BV). Er erlässt insbesondere Vorschriften über den Umgang mit Heilmitteln und Betäubungsmitteln und damit auch über die Arzneimittelregulierung (Art. 118 Abs. 2 lit. a BV). Gestützt darauf hat der Bund das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) erlassen, welches zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten soll, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden (Art. 1 HMG).

Die vorliegende Initiative setzt einen Schwerpunkt auf Förderung und Unterstützung der Arzneimittelversorgung durch den Kanton, ohne in bestehende regulatorische Zuständigkeiten einzugreifen. Sie schafft weder neue Bewilligungspflichten noch Preisvorgaben oder Marktzutrittsbeschränkungen. Stattdessen konzentriert sich der Initiativtext auf die Verankerung eines Förderauftrags sowie auf die Einrichtung eines Fonds zur gezielten Unterstützung gemeinnütziger Projekte. Eine Parallel- oder Gegenregulierung zum Bundesrecht im Sinne von Art. 118 BV bzw. des Heilmittelgesetzes ist dem Wortlaut der Initiative nicht zu entnehmen. Auch bei verfassungskonformer Auslegung bleibt eindeutig, dass keine Kompetenzen im Bereich der bundesrechtlich abschliessend geregelten Arzneimittelzulassung oder -überwachung beansprucht werden.

§ 26a Abs. 1 der Initiativvorlage sieht ein Engagement «im Kanton, in der Schweiz und global» vor. Eine Ermächtigung zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge oder zur eigenständigen Führung

von Aussenbeziehungen im staatsrechtlichen Sinne ist nicht mitenthalten. Bei verfassungskonformer Auslegung ist das «globale» Engagement dahingehend zu verstehen, dass der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten Projekte mit internationaler Wirkung finanziell unterstützt oder sich an bestehenden Programmen beteiligt. Solche Fördermassnahmen lassen sich mit Art. 54 ff. BV in Einklang bringen.

Art. 27 BV schützt die Wirtschaftsfreiheit. Vorliegend werden weder Produktions-, Vertriebs- oder Preisvorgaben normiert noch Zulassungsbeschränkungen eingeführt. Die vorgesehenen Kriterien (faire Arbeitsbedingungen sowie Umwelt- und Klimastandards) betreffen die Voraussetzungen für eine freiwillige staatliche Förderung. Der Staat ist im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz grundsätzlich frei, Fördermittel an sachlich begründete Bedingungen zu knüpfen (vgl. zum Ganzen: HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 614 ff. m.w.H.). Die Initiative enthält somit keine Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit im Sinne von Art. 27 BV.

Unvereinbarkeiten mit internationalem oder interkantonalem Recht sind vorliegend nicht ersichtlich.

Zusammenfassend verletzt die Initiative kein höherrangiges Recht.

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts

Auf kantonaler Ebene äussert sich § 26 KV zum Thema «Gesundheit»: Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung, gewährleistet eine allen zugängliche medizinische Versorgung, fördert Selbsthilfe, trifft Massnahmen im Bereich der Prävention und achtet auf Wahrung der Patientenrechte. Auf Gesetzesebene bezweckt das kantonale Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) die Erhaltung, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und der einzelnen Personen durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsschutzes (§ 1 Abs. 2 GesG).

Die Finanzordnung der Kantonsverfassung (§ 119–125 KV) verpflichtet Kanton und Gemeinden zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und mittelfristig ausgeglichenen Haushaltsführung. Sie verlangt eine umfassende Finanzplanung, Transparenz bei Budget und Staatsrechnung sowie die vorgängige Prüfung der finanziellen Auswirkungen neuer Aufgaben. Mit der Schuldenbremse (§ 120 KV) wird zudem sichergestellt, dass die Verschuldung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begrenzt bleibt und eine nachhaltige Finanzentwicklung gewährleistet ist. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100) konkretisiert diese Vorgaben und regelt insbesondere die finanzielle Steuerung, Ausgabenkompetenzen und Rechnungslegung nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Haushaltsgleichgewicht, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit.

Die Finanzplanung kann als «unentbehrliches Instrument der Haushaltspolitik» bezeichnet werden und angesichts begrenzter staatlicher Ressourcen zwingt sie zur Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung und beeinflusst damit nicht nur die Staatsfinanzen, sondern die gesamte Staatstätigkeit (UHLMANN, Finanzrecht, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, 528 m.w.H.). Eine starre Zweckbindung von 2.5% des jährlichen Steuerertrags, wie es die vorliegende Initiative vorgibt, beschränkt die durch § 88 und § 107 KV verfassungsrechtlich gewährleistete Budget- und Finanzkompetenz von Grosse Rat und Regierungsrat und reduziert deren Spielraum bei der jährlichen Prioritätensetzung. Eine fixe prozentuale Mittelbindung schränkt zudem die Möglichkeit von konjunktur- oder finanzlagebedingten Ausgabenanpassungen, wie es die in § 120 KV verankerte «Schuldenbremse» vorsieht, ein. Insgesamt führen starre prozentuale Zweckbindungen von staatlichen Mitteln dazu, dass für die Erfüllung der übrigen, nicht prozentual festgesetzten, Staatsaufgaben prozentual weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Da die mit der Initiative vorgeschlagene Zweckbindung der Mittelverwendung (Äufnung eines Fonds im Umfang von 2.5% der jährlichen Steuereinnahmen) Verfassungsrang genießt, kommt sie normhierarchisch auf derselben Stufe wie die finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu stehen. Allfällige Spannungen wären daher nicht durch Hierarchisierung, sondern im Wege verfassungskonformer Auslegung bzw. praktischer Konkordanz zu lösen (vgl. dazu BGE 139 I 16, Erw. 4.2 m.w.H.; BGE 131 I 333, Erw. 4 m.w.H.; HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 319 f. m.w.H.). Sie stehen der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative nicht entgegen.

3.3.4 Keine Unmöglichkeit

Die vorliegende Initiative verlangt nichts Unmögliches, sie ist faktisch durchführbar.

3.3.5 Einheit der Materie

Abgeleitet aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe in Art. 34 Abs. 2 BV verbietet der Grundsatz der Einheit der Materie, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen abgestimmt wird, die über keinen inneren Zusammenhang verfügen. So soll die Stimmbürgerschaft die gesamte Abstimmungsvorlage nicht zugunsten oder zulasten einzelner Abstimmungsfragen annehmen oder ablehnen müssen. Die Einheit der Materie ist indes gewahrt, wenn in einer Abstimmungsvorlage mehrere sachlich zusammenhängende Vorlagen miteinander verknüpft werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dieser Grundsatz relativer Natur und jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten. Deshalb dürfe an dessen Einhaltung keine überspannten Anforderungen gestellt werden (BGE 129 I 366, Erw. 2.3; HÄFELIN / HALLER / KELLER, a.a.O., N 1388 m.w.H.; WULLSCHLEGER, a.a.O., 155).

Fraglich ist vorliegend, ob das Anliegen der Initiative – das Engagement des Kantons für die sichere Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln im Kanton, in der Schweiz und global und finanziell abgesichert durch einen Fonds als Staatsaufgabe festzulegen – einen sachlichen Zusammenhang mit der Forderung nach der Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen und umwelt- und klimapolitischen Standards aufweist.

Der Kern der Vorlage liegt im Engagement des Kantons für eine qualitativ hochstehenden Versorgung mit Arzneimitteln, gesichert durch einen Fonds und institutionell begleitet durch eine Kommission und durch die parlamentarische Kontrolle. Die Rahmenbedingungen für die Förderung von Arzneimittelprojekten sowie die Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien bei der Mittelverwendung beschreiben dabei die geforderte Art und Weise der Zielerreichung und nicht zusätzliche, eigenständige Forderungen. Der sachliche Zusammenhang ist darin zu sehen, dass die qualitative Hochwertigkeit von Arzneimitteln heutzutage nicht nur die pharmakologische Wirksamkeit und Sicherheit umfasst, sondern beispielsweise auch nachhaltige Produktionsketten, soziale Mindeststandards und ökologische Verantwortung als Teil davon verstanden werden. Somit handelt es sich bei den geforderten Standards im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht um sachfremde zusätzliche Forderungen, sondern um eine Konkretisierung des Förderzwecks. Die Stimmberechtigten können die Vorlage als kohärentes Gesamtkonzept verstehen und werden nicht gezwungen, voneinander unabhängige politische Anliegen gemeinsam anzunehmen oder abzulehnen.

Die Initiative verfolgt zusammenfassend ein einheitliches Ziel, nämlich die institutionelle und finanzielle Verankerung eines Förderauftrags im Bereich der Arzneimittelversorgung unter definierten Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien. Nach dem Gesagten ist die Einheit der Materie gewahrt.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

4.1 Prüfung des Anliegens der Volksinitiative und weiteres Verfahren

Die Initiative spricht mit der Arzneimittelversorgung ein höchst bedeutsames Thema an. Die Aufgabe der wirtschaftlichen Versorgungssicherheit der Schweiz ist Aufgabe der Wirtschaft (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, LVG; SR 531). Davon sieht Art. 3 Abs. 2 der LVG eine Ausnahme vor: «Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen». Basel ist seit Jahren als Pharma- und Life Science-Standort national und international führend. Entsprechend leistet die Privatwirtschaft hier einen wesentlichen Beitrag zur lokalen und globalen Medikamentenversorgung.

Der Regierungsrat ist sich der wichtigen Rolle des Standorts bewusst. Mit dem Basler Standortpaket, welches die Stimmbevölkerung im Mai 2025 angenommen hat, leistet der Kanton zulasten des Staatshaushaltes einen konkreten Beitrag an die Forschung, Entwicklung und Produktion von innovativen Unternehmen – darunter auch diejenigen aus der Pharmaindustrie. Zusätzlich wird der Kanton im Rahmen des Basler Standortpakets, gestützt auf § 5j des Standortförderungsgesetzes (StaföG; SG 910.200), Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences mit 15 Mio. Franken pro Jahr unterstützen. Die Projekte von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, universitären Spitälern und Kliniken sowie der baselstädtischen Industrie müssen einen globalen gesellschaftlichen Nutzen stiften. Konkret gefördert werden Projekte in den Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte. Weiter gefördert werden Proof-of-Concept-Projekte für neue Technologien sowie Capacity Building in Zukunftstechnologien, falls diese einen unmittelbaren Bezug zu den Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte aufweisen. Die Forderungen der Initiative werden damit teilweise bereits erfüllt.

Der Regierungsrat möchte ausführlicher darlegen, in welchem Verhältnis die Initiative zu den erwähnten neuen Förderinstrumenten des Kantons steht. Er hält es zudem für wichtig, die finanziellen Folgen der Initiative abzuklären und dem Grossen Rat in einem Bericht darzulegen.

5. Weiteres Vorgehen

Wie ausgeführt, sieht der Regierungsrat Fragestellungen im Hinblick auf die Initiative, die er vertieft abklären will. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat die kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» zur Berichterstattung entgegennehmen.

6. Antrag

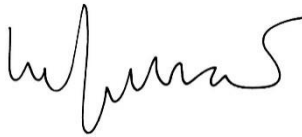
Gestützt auf § 18 IRG und auf die Ausführungen in vorliegendem Schreiben beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die formulierte kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die Kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer] vom [Datum], beschliesst:

://: Die am 31. Dezember 2025 mit 3'600 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.